

Beschluss Nr.: 0896/2021

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Hauptausschuss Hohe Börde	21.09.2021						
Gemeinderat Hohe Börde	28.09.2021						

GEGENSTAND:

Einsetzung von Herrn Norbert Becker als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bornstedt

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt, Herrn Norbert Becker mit Wirkung vom 28.09.2021 befristet für die Dauer von zwei Jahren, als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bornstedt einzusetzen, – mit der Auflage, den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb dieses Zeitraumes zu absolvieren.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jähr. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
480,00.€	480,00 €€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	480,00 €	126100-542100	€			€
Gefertigt: Herr Marschke	Amt:Haupt-,Personal- und Ordnungsamt	Struktur: 10.41	Aktenzeichen: 10.41-37- 0896/2021	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA);
§ 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) i.V.m. der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und
§ 6 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA)

Sachverhalt:

Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden gemäß § 15 Abs. 4 BrSchG LSA von den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Zu diesem Vorschlag ist der Kreisbrandmeister anzuhören. Durch den Bürgermeister erfolgt, nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat, die Berufung als Ortswehrleiter bzw. stellv. Ortswehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis.

Die Kandidaten für die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters müssen gem. § 15 Abs. 4 BrSchG LSA fachlich und persönlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr sein.

Die Mitglieder im aktiven Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr Bornstedt haben mehrheitlich entschieden, Herrn Nordbert Becker als neuen stellvertretenden Ortswehrleiter vorzuschlagen.

Nach Prüfung der einschlägigen Normen ist durch die Gemeinde Hohe Börde festgestellt worden, dass Herr Norbert Becker sowohl fachlich als auch persönlich grundsätzlich für die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters geeignet ist.

Der Kreisbrandmeister ist gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 BrSchG LSA angehört worden. Er hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken geäußert, sondern bestätigt, dass Herr Norbert Becker grundsätzlich die fachlichen Voraussetzungen zur Einsetzung in die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters erfüllt. Da ihm jedoch der funktionsspezifische Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ noch fehlt, sollte er gemäß Punkt 1.5 der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) befristet für zwei Jahre, mit der Auflage diesen Lehrgang zu absolvieren, in die Funktion als stellvertretenden Ortswehrleiter eingesetzt werden.

Eine Ernennung als Ehrenbeamter kann erst nach Vorliegen aller Voraussetzungen gem. § 5 BG LSA erfolgen.

Anlage

Schreiben des Landkreises Börde vom 08.07.2021

